



Statuten

Ausgabe 08.03.2012

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1: Wesen

Der 1968 gegründete Tramclub Basel ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt, aus dem öffentlichen Nahverkehr der Region Basel möglichst betriebsfähige Fahrzeuge und Material aller Art von historischem oder technischem Interesse zu erhalten. Er setzt sich für die Schaffung eines Basler Tram-Museums ein.

Er sucht seinen Zweck mit geeigneten Mitteln auch durch Förderung des Verständnisses von Vereinsmitgliedern und Allgemeinheit für den öffentlichen Schienennahverkehr zu erreichen.

Er kann mit ähnlichen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Art. 3: Vereinsitz

Vereinsitz ist Basel.

Art. 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

Art. 5: Allgemeines

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

Art. 6: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss erworben.

Art. 7: Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des Tramclub Basel gliedern sich in folgende Kategorien:

- Mitglieder
- Auslandmitglieder
- Jugendmitglieder bis zum 20. Altersjahr
- Ausland-Jugendmitglieder
- Juristische Personen

f) Mitglieder auf Lebenszeit
Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 8: Beiträge

Die Mitglieder entrichten mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder auf Lebenszeit jährlich einen ihrer Kategorie entsprechenden Beitrag.

Dieser wird jährlich an der Generalversammlung jeweils für das darauffolgende Jahr festgesetzt. Die Beitragshöhe für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird ebenfalls jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und gilt für Neumitglieder ab Beschlussdatum.

Für Mitgliederbeiträge und Rechnungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt werden, kann der Kassier Mahnspesen verlangen. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 9: Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 10: Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einmonatiger Frist auf Ende des Geschäftsjahres.

Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 11: Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen in letzter Instanz aus dem Verein ausschliessen.

3.0 Organisation

Art. 12: Organe

Die Organe des Tramclub Basel sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 13: Stimmverfahren

Generalversammlung und Vorstand beschliessen, vorbehaltlich nachstehend Art. 30, mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt das Los den Ausschlag. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

3.1 Generalversammlung

Art. 14: Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Ausserdem wird sie einberufen auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 15: Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16: Anträge

Die Mitglieder können dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung Anträge schriftlich einreichen. Anträge auf Statutenänderung jedoch nur bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Art. 17: Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Entscheide zu statutarisch nicht regelten Fragen der Tagesordnung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Art. 7
- Wahl von Präsident, Vorstand und Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über allfällige Anträge
- Ratifizierung von Reglementen
- Statutenänderung und Vereinsauflösung gemäss Art. 29 ff

3.2 Vorstand

Art. 18: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er nimmt im übrigen die Chargenaufteilung und die Regelung von Unterschriftsberechtigung und Stellvertretung selbst vor.

Art. 19: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, Lücken, die zwischen den Generalversammlungen unter seinen Mitgliedern entstehen, von sich aus zu ergänzen.

Art. 20: Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21: Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle gemäss Art. 17 nicht der Generalversammlung vorbehaltenen oder dieser im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte.

Insbesondere stehen dem Vorstand zu:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Verabschiedung von Reglementen zuhanden der Generalversammlung

3.3 Revisionsstelle

Art. 22: Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei in Buchhaltung bewanderten Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann.

Art. 23: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach zwei Amtsjahren treten die Rechnungsrevisoren für mindestens eine Amtsdauer in den Ausstand

Art. 24: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.

4. Mittel

Art. 25: Finanzen

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit und Spenden.

Art. 26: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 27: Regress

Für Verpflichtungen aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Statuten und Reglementen behält sich der Verein den Rückgriff auf die Verantwortlichen vor

Art. 28 Ansprüche

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29: Statutenrevision

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung ein formulierter Entwurf bekannt gemacht wurde

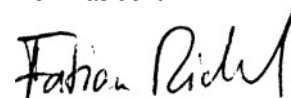
Art. 30: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens einberufenen Generalversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden. Allfällige Vermögenswerte sind durch Beschluss der Versammlung im Sinne des bisherigen Vereinzweckes zu verwenden oder zu reservieren

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2012 beschlossen und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Tramclub Basel

Der Präsident



Fabian Richard

Der Vizepräsident



Urs Weber